

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 210/16 B

L 13 R 223/12 (Bayerisches LSG)
S 26 R 522/10 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. März 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten, am 13.6.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 9.6.2016 gegen das Urteil des Bayerischen LSG vom 18.3.2016 und führt ua aus, er "lege Berufung gegen den Beschluss vom 18.03.2016 Bayer.-LSG 13. Senat in München beim Bundessozialgericht Kassel ein". Der Senat wertet dieses Vorbringen als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Darüber hinaus hat er mit Schriftsatz vom 28.7.2016, der am 2.8.2016 beim BSG eingegangen ist, "Antrag auf Verfahrenskostenhilfe" gestellt und die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen beigelegt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen. Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 4 ZPO) innerhalb der Rechtsmittelfrist beim BSG eingereicht werden (*BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerwG Buchholz 310 § 166 VwGO Nr 38; BFHE 193, 528; BGH Beschluss vom 9.7.1981 - VII ZR 127/81 - VersR 1981, 884*). Der Kläger ist diesen Anforderungen nicht nachgekommen, obwohl er darauf in den zutreffenden "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist. Nach § 160a Abs 1 S 2 SGG ist die Beschwerde beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Wie aus der Zustellungsurkunde hervorgeht, hat die Postbedienstete das Urteil des LSG, das mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG) versehen ist, am 12.5.2016 in den zur Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten eingelegt, weil die Übergabe an ihn oder eine Empfangsperson iS des § 178 Abs 1 ZPO nicht möglich war. Gemäß § 63 Abs 2 S 1 iVm § 180 S 2 ZPO gilt (Fiktion) das Urteil mit der Einlegung in den Briefkasten als zugestellt (§ 135 SGG). Damit begann die einmonatige Beschwerdefrist am 13.5.2016 und lief am Montag, den 13.6.2016 ab, weil das Ende der Monatsfrist (12.6.2016) auf einen Sonntag fiel (§ 64 Abs 2 S 1, Abs 3 SGG). Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind jedoch erst am 2.8.2016 - mithin verspätet - beim BSG eingegangen. Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich. Da somit Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist, hat der Kläger nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 3 Die mit Schreiben vom 9.6.2016 privatschriftlich eingelegte und mit Schriftsatz vom 26.7.2016 begründete Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung



des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen und begründen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).

- 4 Die Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 183 S 1 iVm § 193 SGG. Der Kläger ist Sonderrechtsnachfolger der Versicherten (§ 56 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB I) und kommt daher auch im Rechtszug vor dem BSG in den Genuss der Kostenfreiheit. Denn er hat - wie sich aus den vorinstanzlichen Akten ergibt - als Ehegatte mit der Versicherten, seiner am 31.8.2012 verstorbenen Ehefrau, die höhere Ansprüche auf laufende Rentenleistungen in Geld begehrte, zur Zeit ihres Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt.

